

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Leistungen, die durch die fiatec GmbH erbracht werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Abweichungen davon sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
 - (2) Abweichende Bedingungen, die durch die fiatec GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn diesen durch die fiatec GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
 - (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
 - (5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der fiatec GmbH.
 - (6) Gerichtsstand ist Bayreuth.
- (1) Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto der fiatec GmbH zu leisten. Abzüge sind nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch die fiatec GmbH zulässig.
 - (2) Sind Anzahlungen vereinbart, sind diese entsprechend des vereinbarten Zahlungsplanes fällig.
 - (3) Berücksichtigt die fiatec GmbH Änderungswünsche des Auftraggebers nach erfolgter Auftragsbestätigung, so können die hierdurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
 - (4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweils gültigen Leitzins der Europäischen Zentralbank verlangt.
 - (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der fiatec GmbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 2 Angebote, Bearbeitungszeitraum und Vertragsabschluß

- (1) Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten sowie den Bearbeitungszeitraum.
- (2) Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- (3) Wird durch die fiatec GmbH festgestellt, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie den Auftraggeber umgehend über diesen Sachverhalt informieren und Änderungsvorschläge für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.
- (4) Liegen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Massangaben zugrunde, so sind diese nur als Näherungswerte zu verstehen. Anderenfalls ist Verbindlichkeit zu vereinbaren.
- (5) Angebote der fiatec GmbH sind soweit nicht anders vereinbart auf 3 Monate Gültigkeitsdauer begrenzt. Der letzte Gültigkeitstag entspricht dabei numerisch dem Erstellungstag.

§ 3 Preise

- (1) Die genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer ausschließlich Verpackung und sonstigen Versand- und Transportkosten.
- (2) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn die fiatec GmbH kraft zwingender gesetzlicher Regelungen dazu verpflichtet ist.
- (3) Soweit Aufwandpreise vereinbart werden, wird durch die fiatec GmbH eine Kostenobergenze festgelegt.
- (4) Die fiatec GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung abzusehen ist.

§ 4 Zahlungsbedingungen

§ 5 Einhaltung von Lieferfristen

- (1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterläßt.
- (2) Für Verzögerungen, die durch Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik, Aussperrung) sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens der fiatec GmbH liegen (z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen) hervorgerufen werden, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (3) Verlangt der Auftraggeber nach erfolgter Auftragsbestätigung Änderungen und/oder Ergänzungen, so führen diese zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

§ 6 Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- (1) Die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeit sowie der Forschungs- und Entwicklungsarbeit werden dem Auftraggeber nach Abschluß des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Schutz- und Urheberrechten sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- und Urheberrechte der fiatec GmbH verwendet und sind diese zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit vorab keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 7 Schutzrechte Dritter

- (1) Die fiatec GmbH wird dem Auftraggeber unverzüglich auf ihr bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten.
- (2) Die fiatec GmbH und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- (3) Wurden Rechte Dritter verletzt und diese Verletzung ist durch den Auftraggeber verursacht, bestehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber der fiatec GmbH.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die fiatec GmbH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt nach allgemein anerkannten Kriterien und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungszieles oder eines gutachterlichen Zweckes.
- (2) Die fiatec GmbH ist berechtigt, aufgetretene Mängel nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber zu Herabsetzung der vereinbarten Vergütung in angemessenem Masse berechtigt. Weitere Rückvergütungsansprüche bestehen nicht.
- (3) Die Gewährleistung wird, soweit nicht anders vereinbart, auf 6 Monate nach Übergabe des Ergebnisses begrenzt. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche, die nicht den gesetzlichen Gewährleistungsfristen unterliegen. Der letzte Gültigkeitstag entspricht dabei numerisch dem Übergabetag des Ergebnisses, belegt durch einen handschriftlich gezeichneten Bericht oder ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll.
- (4) Ist ein gegenständliches Objekt Ziel eines Vertrages, so hat der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Übergabe das Objekt auf Mängel zu untersuchen und soweit Beanstandungen vorhanden sind, dieses der fiatec GmbH unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als erfüllt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (5) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl der fiatec GmbH auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, entweder Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die fiatec GmbH.

§ 9 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die fiatec GmbH, das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften oder die Verletzung einer Pflicht, bei deren Nichteinhaltung der Vertragszweck gefährdet wäre.

§ 10 Kündigung

- (1) Die fiatec GmbH kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Zahlungssäumigkeiten, Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen und dem Ansehen der fiatec GmbH schädliches Verhalten.

- (2) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit dem vereinbarten Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Diese Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonates möglich.
- (3) Nach wirksamer Kündigung wird die fiatec GmbH dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von einem Monat übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der fiatec GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

§ 11 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die fiatec GmbH das Ergebnis/Objekt zur Verfügung gestellt hat und dies dem Auftraggeber anzeigt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte am Ergebnis/Objekt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum der fiatec GmbH darf ohne Zustimmung der fiatec GmbH weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Bei Weiterveräußerung im geordneten Geschäftsgang tritt der Auftraggeber die entstehenden Forderungen an die fiatec GmbH ab.
- (2) Wird das Ergebnis vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis seines eingebrachten Wertes zu dem durch die fiatec GmbH zur Verfügung gestellten Wertes entspricht.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die fiatec GmbH und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen jeglicher Art Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und Fachwissen.
- (2) Das im Rahmen der Auftragsbearbeitung erworbene Wissen unterliegt ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.
- (3) Eine Geheimhaltung ist dann nicht geboten, wenn auf diese unter Angabe der Art der Information durch den Auftraggeber und/oder die fiatec GmbH schriftlich verzichtet wurde.

§ 14 Veröffentlichung, Werbung

- (1) Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Verwendung zu Werbezwecken.
- (2) Die fiatec GmbH ihrerseits ist ebenfalls berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Verwendung zu Werbezwecken.

Mainleus, den 02.12.1999